SJD/Vorentwurf vom 18. November 2011

Erläuternder Bericht zum Revisionsentwurf des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz

[Datum ausgeschrieben]

Dieser Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. Ursprung und Notwendigkeit des Entwurfs

2. Vorbereitende Arbeiten

3. Neuerungen

4. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz

4.2 Ausführungsreglement zum Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz

4.3 Übergangsrecht

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

6. Aufgabenteilung, nachhaltige Entwicklung, Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und Referendum

6.1 Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden und auf die nachhaltige Entwicklung

6.2 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

6.3 Unterstellung unter das Referendum

1. URSPRUNG UND NOTWENDIGKEIT DES ENTWURFS

Das Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (GTG) (SGF 952.1) wurde 1991 verabschiedet. Es wurde seither mehrmals revidiert und konnte so den neuen Bedürfnissen und der Entwicklung der Gesellschaft angepasst werden. Dennoch sind in den letzten Jahren einige Verhaltensweisen und Gewohnheiten aufgetaucht oder haben sich entwickelt, die eine erneute Änderung des Gesetzes bedingen, damit effizienter gegen übermässigen Alkoholkonsum, Lärmbelastungen und Beschädigungen gekämpft werden kann. Ausserdem ist eine Zunahme der Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu beobachten, die insbesondere daher stammen, dass das Nachtleben nur schwer zu kontrollieren ist und dass sich mehrere Betriebe auf einen Sektor konzentrieren.

Der Staatsrat hat die aktuelle Problematik bereits in seinem Bericht Nr. 226 vom 23. November 2010 über das Postulat Nr. 2044.08 Gabrielle Bourguet – Sicherheitskonzept vorgestellt. Er erwähnt namentlich die Notwendigkeit, bestimmte Gesetzesänderungen vorzunehmen (Kap. 4.4). Dieser Entwurf stellt die erste Etappe der zu treffenden Massnahmen dar.

Denn die aktuellen Bestimmungen des GTG ermöglichen den Behörden nicht, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um den Anfordernungen eines Betriebs von öffentlichen Gaststätten im Interesse aller zufriedenstellend Rechnung zu tragen. Um dieser Situation Abhilfe zu schaffen, ist es angebracht: in erster Linie die Bedingungen für den Betrieb von öffentlichen Gaststätten neu zu regeln – im Vorentwurf ist insbesondere die Reglementierung der Patente (neues Patent B+) ausgearbeitet; des Weiteren den Zugang, insbesondere der Jungen, zu alkoholhaltigen Getränken zu beschränken; und schliesslich die Befugnisse der Vollzugsbehörden genauer zu bestimmen.

Ausserdem sind die Kapitel über den Tanz veraltet und können aufgehoben werden (vgl. nachstehende Bemerkungen zu den Artikeln 61 ff.).

Das Hinzufügen des neuen Absatzes in Artikel 2 schliesslich ermöglicht, die Anwendung einiger Grundbestimmungen des GTG zur öffentlichen Ordnung, zum Jugendschutz und zum Gesundheitsschutz auf bestimmte Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen auszuweiten, die gemäss aktuellem Recht dem Gesetz nicht untersehen und kein Betriebspatent benötigen.

2. VORBEREITENDE ARBEITEN

Im Frühling 2011 hat die Sicherheits- und Justizdirektion (SJD) eine Arbeitsgruppe beauftragt, einen Vorentwurf zur Änderung des GTG vorzubereiten. Die Oberamtspersonen, das Amt für Umwelt, das Kantonsarztamt, das Amt für Gewerbepolizei und die SJD waren darin vertreten. Im November 2011 hat die Arbeitsgruppe der SJD einen Vorentwurf zur Revision des GTG zusammen mit einem erläuternden Bericht und Vorschlägen zur Änderung der betreffenden Bestimmungen des Ausführungsreglements zum Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz vorgelegt.

Diese drei Dokumente sind Gegenstand dieser Vernehmlassung.

3. NEUERUNGEN

Nach aktuellem Recht bedarf es zum Betrieb einer „gewöhnlichen“ öffentlichen Gaststätte eines Patents B (Patent für einen Betrieb mit Alkohol, vgl. Art. 14 GTG). Gemäss Artikel 16 GTG berechtigt dieses Patent, „Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie solche zum Mitnehmen zu verkaufen. Für Restaurationsbetriebe berechtigt es den Inhaber ausserdem, Speisen, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie solche zum Mitnehmen zu verkaufen.“

Dabei handelt es sich um eine sehr weit gefasste Definition; das Patent B berechtigt sowohl zum Betrieb eines Restaurants als auch einer Bar, beispielsweise. Die Bedürfnisse der Betriebsführer der verschiedenen Kategorien von Gaststätten mit einem Patent B und die potenziellen Belästigungen jedoch sind nicht vergleichbar.

Die Entwicklung der Situation, insbesondere in den Städten Freiburg und Bulle, erfordert neue, genauere Regeln, die der Wirklichkeit und den Bedürfnissen der verschiedenen betroffenen Partner und Behörden besser entsprechen. Die von der SJD eingesetzte Arbeitsgruppe (vgl. Ziffer 2 oben) hat verschiedene Lösungen untersucht, unter anderem die Lösungen in einigen unserer Nachbarkantone. Aus der Analyse ist hervorgegangen, dass es nicht sinnvoll wäre, das Patentsystem, wie es zurzeit im Kanton Freiburg angewandt wird, vollständig zu ändern. Im Vorentwurf ist daher vorgesehen, das aktuelle System beizubehalten, aber eine bessere Unterscheidung zwischen den verschiedenen Kategorien von Betrieben, die dem Patent B unterstehen, einzuführen. Das verfolgte Ziel ist, eine klare Unterscheidung zu treffen zwischen Betrieben, die auf eine Tageskundschaft abzielen und Betrieben, die sich in erster Linie auf Nachtschwärmer ausrichten. Das aktuelle System der Verlängerungen und nächtlichen Öffnungszeiten ist in dieser Hinsicht nicht sehr klar. Folgende Grundsätze wurden in Betracht gezogen:

Die Betriebsführer von Betrieben, die einen klassischen Getränke- und Restaurantservice im Rahmen der gewöhnlichen, im Gesetz vorgesehenen Öffnungszeiten ausüben, müssen weiterhin im Besitz eines Patents B sein. Betriebsführer, die hingegen regelmässig verlängerte Öffnungszeiten

am Wochenende nutzen und Darbietungen anbieten möchten, die besondere Belästigungen für die Nachbarschaft zur Folge haben können, benötigen ein zusätzliches Patent, das Patent B+. Dieses ist in Artikel 16 Abs. 2 des Vorentwurfs vorgesehen. Dadurch wird die aktuelle Regel aus Artikel 49 GTG über die nächtliche Öffnungszeit ersetzt. Für weitere Informationen vgl. den unten stehenden Kommentar zu Artikel 16.

Neben der Einführung des Patents B+ sind im Vorentwurf weitere Massnahmen vorgeschlagen, die den Gesundheitsschutz verstärken und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung fördern sollen. Namentlich wird vorgeschlagen, den Zugang von jungen Leuten zu alkoholhaltigen Getränken zu beschränken (vgl. Art. 53) und die Anwendung mehrerer Gesetzesbestimmungen wird auf bestimmte Versammlungen der Bevölkerung und Veranstaltungen ausgeweitet, die aktuell nicht dem Gesetz unterliegen (vgl. Art. 2). Diese Neuerungen werden nachfolgend detailliert erklärt, vgl. Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen.

4. KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

4.1 Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz

Titel

Der Gesetzestitel wird angepasst, da der 3. Titel mit den Bestimmungen über den Tanz aufgehoben wird.

Artikel 1

Die Änderung von Absatz 1 bedarf keiner besonderen Bemerkung (Aufhebung der Bestimmungen über den Tanz).

Die Änderung von Absatz 2 ist terminologischer Natur. Im aktuellen Gesetz ist die Rede davon, dem Alkoholismus vorzubeugen. Es ist aber nicht Aufgabe des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten, dem Alkoholismus vorzubeugen. Es ist daher angebracht, stattdessen „dem übermässigen Alkoholkonsum vorzubeugen“ zu schreiben.

Artikel 2

Buchstabe d von Absatz 1 wird entsprechend der Aufhebung der Bestimmungen über den Tanz angepasst. Dieser Buchstabe betrifft im Besonderen die Diskotheken.

Absatz 2 ist neu. Er wurde eingeführt, um die Einhaltung der im GTG vorgesehenen Mindestregeln in Sachen Jugendschutz, Gesundheitsschutz und Erhalt der öffentlichen Ordnung und Ruhe sicherzustellen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die, obwohl nicht patentpflichtig, trotzdem für Belästigungen sorgen können (vgl. Antwort des Staatsrats auf das Postulat Nr. 2044.08 Gabrielle Bourguet – Sicherheitskonzept, erwähnt in Kap. 1) (vgl. auch Art. 45 Abs. 4 des aktuellen Gesetzes). Dabei stehen hier insbesondere Veranstaltungen wie Botellones, riesige Aperos und andere öffentliche Versammlungen ohne Verkauf oder Ausschank von Alkohol gegen Entgelt im Fokus.

Artikel 3

Die Änderung von Absatz 1 Bst. d wurde eingeführt, um eine klare Unterscheidung zwischen Betrieben zu treffen, die nur Speisen und Getränke zum Mitnehmen verkaufen (die dem Gesetz nicht unterstehen), und den Betrieben, die beide Tätigkeiten ausüben (die dem Gesetz unterstehen).

Artikel 4

Die Änderung dieser Bestimmung bedarf keiner besonderen Bemerkung (Aufhebung der Bestimmungen über den Tanz).

Artikel 5

Der Vorentwurf führt ein neues Patent ein, das Patent B+ (vgl. Kap. 3 oben und den Kommentar zu Art. 16 unten).

Gemäss Absatz 2 Bst. a ist die SJD nicht befugt, dieses zusätzliche Patent zu erteilen. Diese Aufgabe wird den Oberamtmännern zugewiesen (vgl. Art. 8 Bst. a). Dazu ist anzumerken, dass nach aktuellem Recht die Oberamtmänner die nächtlichen Öffnungszeiten bewilligen, die durch das Patent B+ ersetzt werden.

Artikel 6

Die Ergänzung von Artikel 6 Abs. 3 führt die in der Praxis bereits bestehende Zusammenarbeit näher aus.

Artikel 7

Nach aktuellem Recht kontrolliert die Kantonspolizei die Einhaltung der Lärmgrenzwerte in den öffentlichen Gaststätten. Die Polizei verfügt jedoch über keine spezifischen Kompetenzen, die für die Ausübung dieser Aufgabe erforderlich sind. Im Vorentwurf ist daher vorgesehen, die Aufgabe einer Fachstelle zu übertragen, das heisst dem Amt für Umwelt (vgl. Art. 9).

Artikel 8

Diese Bestimmung beschreibt die Befugnisse der Oberamtmänner.

Die Ergänzung von Buchstabe a, zweiter Teil, ermöglicht den Oberamtmännern, bei der Erteilung von Patenten Bedingungen zu stellen, die die Interessen der Nachbarschaft des Betriebs zu wahren vermögen. Diesbezüglich sind die Anforderungen zu beachten, die in Artikel 8 des Vorentwurfs der Verordnung festgelegt sind, wonach den Gesuchen für ein Patent B+ ein Betriebskonzept beizulegen ist, aus dem die Zielkundschaft, die vorgesehenen Veranstaltungen und die Massnahmen zur Vermeidung von Belästigungen ersichtlich sind.

Zur Befugnis des Oberamtmänner, das Patent B+ zu erteilen, vgl. den Kommentar oben zu Artikel 5.

Bst. b ist aufgrund der Aufhebung der Bestimmungen über den Tanz überflüssig. Sie wird durch die Angabe ersetzt, dass der Oberamtmann die Betriebsabgabe für die Patente K festlegt. Diese Zuständigkeit ist bereits in der aktuellen Gesetzgebung vorgesehen (vgl. Art. 8 Bst. a GTG). Aufgrund der Änderung von Buchstabe a (Erwähnung der Patente B+), ist es notwendig, diesen Aspekt in formeller Hinsicht in eine eigenständige Bestimmung zu integrieren. Die Betriebsabgaben für die Patente B+, wie auch für die Patente B, werden vom Amt für Gewerbepolizei festgesetzt.

Die Änderung von Buchstabe d bedarf keiner besonderen Bemerkung (Aufhebung der Bestimmungen über den Tanz).

Die Änderung von Buchstabe c geht daraus hervor, dass das System der nächtlichen Öffnungszeiten durch das Patent B+ ersetzt wird.

Buchstabe f wird dahingehend ergänzt, dass der Oberamtmann die Möglichkeit erhält, die Koordination unter den Betriebsführern mehrerer Betriebe im selben Gebiet zu fordern, sodass Belästigungen durch mehrere Betriebe nebeneinander vermieden werden können.

Die Buchstaben g und h sind neu. Sie präzisieren die Befugnisse der Oberamtmänner.

Diese müssen Massnahmen ergreifen, damit die Kundschaft keiner übermässigen akustischen Belastung ausgesetzt ist (Bst. g); die Massnahmen zum Schutz der Nachbarschaft sind in Buchstabe f festgelegt.

Der Vorentwurf nennt ausdrücklich die Befugnis der Oberamtmänner, die zuständigen Organe zu beauftragen, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen (Bst. h).

Artikel 9

Diese Bestimmung ist neu.

Sie wurde eingeführt, um die Zuständigkeiten im Hinblick auf Lärmbelästigungen klar festzulegen. Dazu werden die Aufgaben des Amtes für Umwelt beschrieben (Überprüfung der Anlagen, Kontrolle des Schallpegels der abgespielten Musik und Evaluation der durch den Betrieb entstehenden Schalleinwirkungen).

Buchstabe a bedarf keiner besonderen Bemerkung.

Buchstabe b bezieht sich auf die Verordnung des Bundes vom 28. Februar 2007 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (SR 814.49): Darin sind die Kontrollen des Schallpegels angeführt, wodurch das Gehör der Kundschaft der öffentlichen Gaststätten geschützt werden soll.

Buchstabe c bezieht sich auf die Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41): Die Bestimmung hat zum Ziel, eine übermässige Störung der Nachbarschaft in ihrem Wohlbefinden zu verhindern.

Absatz 2 räumt dem Amt für Umwelt die Möglichkeit ein, ein spezialisiertes Ingenieurbüro beizuziehen oder die zuständigen Gemeindebehörden zu beauftragen, bestimmte Kontrollen durchzuführen.

Die Frage der eventuellen Vergütung des spezialisierten Ingenieurbüros ist in der Spezialgesetzgebung über die Umwelt geregelt. Zu beachten ist diesbezüglich, dass die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion aktuell eine Revision des Beschlusses vom 24. März 1992 über die Gebühren des Amtes für Umwelt (SGF 810.16) vornimmt.

Es ist wichtig hervorzuheben, dass im Fall einer Aufgabenübertragung an eine Gemeindebehörde diese Übertragung nicht allgemeingültig ist, sondern punktuell zu geschehen hat, das heisst „Fall für Fall“ beschlossen werden muss. Ausserdem müssen die Gemeindebehörden über die notwendigen technischen Instrumente zur Durchführung von Kontrollen verfügen. Das Amt für Umwelt ist dafür zuständig, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Dienststellen auszubilden.

Artikel 14

Die Änderungen dieser Bestimmung bestehen darin, die Liste der Patente infolge der Einführung des Patents B+ anzupassen.

Ausserdem wird der mittlerweile etwas veraltete Ausdruck „Dancing“ durch den aktuelleren Begriff „Diskothek“ ersetzt.

Artikel 16

Die Änderungen dieser Bestimmung ergeben sich aus der Schaffung des Patents B+ und dem Willen, klar zwischen Betrieben zu unterscheiden, die auf eine Tageskundschaft ausgerichtet sind und solchen, die hauptsächlich am späten Abend und in der Nacht tätig sind.

In Absatz 1 sind die Rechte und Pflichten der Inhaber eines „gewöhnlichen" Patents B beschrieben; das Patent berechtigt den Inhaber, Getränke und gegebenenfalls Speisen, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, oder solche zum Mitnehmen abzugeben. Der Vorentwurf ergänzt diesen Absatz durch die Angabe, dass das Patent den Inhaber berechtigt, gelegentlich musikalische Veranstaltungen (zum Beispiel Organisation eines Karaoke-Abends) durchzuführen oder kulturelle oder Sportereignisse auf einer Leinwand zu übertragen. Diese genaue Festlegung ist wichtig: Mit der Reglementierung der Betriebszeiten ermöglicht sie, das „gewöhnliche" Patent B vom Zusatzpatent B+ zu unterscheiden.

Die Rechte und Pflichten der Inhaber des Patents B+ sind in Absatz 2 festgelegt. Im Gegensatz zum „gewöhnlichen" Patent B lässt das ergänzende Patent B+ am Wochenende verlängerte Betriebszeiten zu, sowie die regelmässige Organisation von Veranstaltungen, die bestimmte Belästigungen, insbesondere akustischer Art, für die Nachbarschaft zur Folge haben könnten. Um übermässige Störungen der Nachbarn zu vermeiden, sieht der Vorentwurf vor, dass dieser Patenttyp nur Betrieben vorbehalten ist, deren Standort und Betriebskonzept eine Beeinträchtigung der Nachbarn ausschliessen.

Das Patent B+ ersetzt das aktuelle System der nächtlichen Öffnungszeiten. Dieses System kann nicht mehr zufriedenstellend eingesetzt werden. Es mangelt an Klarheit und die Vervielfachung der erteilten Bewilligungen hat zur Folge, dass die Ausnahme (verlängerte Öffnungszeit) in gewissen Quartieren zur Regel geworden ist (vgl. Kap. 1 oben).

Artikel 18

Der etwas veraltete Ausdruck „Dancing" wird durch den aktuelleren Begriff „Diskothek" ersetzt (vgl. auch Art. 14).

Artikel 29

Absatz 1 von Artikel 29 des aktuellen Gesetzes ist zu allgemein formuliert: Das Patent E (Zusatzpatent für eine Hotelbar) ist zwangsläufig ein Zusatz zum Patent A (Patent für das Hotelleriegewerbe) und das Patent K (Patent von kurzer Dauer) wird häufig Personen erteilt, die bereits im Besitz eines Patents B sind.

Es ist daher angebracht, genauer anzugeben, dass diese beiden Patentkategorien sowie das Zusatzpatent B+ nicht dem Grundsatz der einmaligen Erteilung eines Patents unterliegen.

Artikel 30

Die Änderung von Buchstabe b des Absatzes 1 bedarf keiner besonderen Bemerkung. Die vorgesehene Gültigkeitsdauer für das Patent B+, das heisst 1–3 Jahre, entspricht der Gültigkeitsdauer der Bewilligungen für nächtliche Öffnungszeiten.

Artikel 31

Die Änderung von Absatz 1 bedarf keiner besonderen Bemerkung. Die Liste der betroffenen Patente wird lediglich aufgrund der Einführung des Patents B+ angepasst.

Artikel 36

Die Änderung von Absatz 1 ist rein terminologischer Natur.

Mit der Aufhebung von Absatz 2 soll ein Versäumnis korrigiert werden. Diese Bestimmung hätte bereits bei der Einführung des Rauchverbots in den öffentlichen Räumen und Gaststätten aufgehoben werden sollen.

Artikel 38

Diese Bestimmung regelt den fakultativen Entzug des Patents. Nach aktuellem Recht kann die Behörde ein Patent entziehen, wenn der Betriebsführer die vom Gesetz, dessen Ausführungsreglement oder von der Gesetzgebung über den Tourismus auferlegten Pflichten nicht erfüllt.

Der Vorentwurf ergänzt diese Liste (Abs. 1), indem er die Gesetzgebung über die Sozialversicherungen, das Arbeitsrecht und das Ausländerrecht anführt. Bei einer Verletzung eines dieser Rechtsbereiche muss die Behörde ebenfalls über eine Möglichkeit verfügen, einen Entscheid zum Entzug des Patents auszusprechen.

Absatz 2 schwächt die aktuelle, strenge Gesetzgebung ab. Gemäss den aktuell geltenden Regeln müsste das Patent in jedem Fall, wenn die Bedingungen zur Erteilung nicht mehr erfüllt sind, entzogen werden. Der Vorentwurf hingegen sieht lediglich die Möglichkeit für die Behörde vor, das Patent in solchen Fällen und in den Fällen zu entziehen, in denen der Betriebsführer die Auflagen, die bei der Erteilung des Patents vorgesehen waren, nicht einhält.

Der obligatorische Entzug in schweren Fällen, wie er in Artikel 39 vorgesehen ist, bleibt vorbehalten.

Artikel 39

Die vorgeschlagene Änderung von Absatz 1 beschränkt den obligatorischen Entzug des Patents auf Fälle, in denen die bei der Erteilung des Patents festgelegten Auflagen und Bedingungen vorsätzlich und offenkundig nicht eingehalten werden.

Artikel 42

Die in Absatz 2 Bst. a^{bis} vorgesehenen Beträge entsprechen den gegenwärtig für die Bewilligungen der nächtlichen Öffnungszeiten erhobenen Beträge.

Absatz 3 wird aufgehoben: Das Patent B+ ersetzt das System der nächtlichen Öffnungszeiten (vgl. Kommentar zu Art. 16).

Artikel 46

Absatz 1bis ist neu. Er setzt die ordentlichen Öffnungs- und Schliessungszeiten für Betriebe mit einem Patent B+ fest, das heisst 23.30 Uhr von Montag bis Donnerstagabend, 24.00 Uhr am Sonntagabend (wie für Betriebe mit einem gewöhnlichen Patent B) und 3.00 Uhr am Samstagmorgen und am Sonntagmorgen (entspricht den zwei Wochenendnächten: von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag). Die Verlängerung bis um 3.00 Uhr entspricht den aktuellen nächtlichen Öffnungszeiten.

Der etwas veraltete Ausdruck „Dancing“ in Absatz 2 wird durch den aktuelleren Begriff „Diskothek“ ersetzt (vgl. auch Art. 14).

Artikel 48

Artikel 48 Abs. 1 a wurde neu formuliert, um die gewollte Unterscheidung zwischen Betrieben mit einem Patent für einen „Tagesbetrieb“ und solchen mit einem Patent B+ klar auszugestalten. Er nimmt Bezug auf die Verlängerungen, für welche vorgängig ein begründetes Gesuch an den Oberamtmann zu stellen ist.

Der Vorentwurf berücksichtigt die Bedürfnisse der Betriebsführer von Betrieben ersterer Kategorie, indem er vorsieht, dass sie beispielsweise für ein Hochzeits- oder Unternehmensfest in ihrem Betrieb verlängerte Öffnungszeiten beanspruchen können. Diese Bewilligungen, die vom Oberamtmann erteilt werden, sollten jedoch Gelegenheitscharakter aufweisen. Der Vorentwurf will die systematische Bewilligung von verlängerten Öffnungszeiten klar ausschliessen. Betriebsführer, die regelmässig verlängerte Öffnungszeiten beanspruchen wollen, müssen ein Gesuch um ein Patent B+ stellen.

In Absatz 2 sind die Formulare geregelt, die den Betriebsführern ermöglichen, die Schliessungszeit ihrer Betriebe ohne vorgängiges, begründetes Gesuch zu verlängern. Nach aktuellem Recht verfügen die Betriebe über 25 Stunden Verlängerungszeit pro Quartal. Im Vorentwurf wird diese Zahl auf zwölf Stunden reduziert und entspricht somit ungefähr einer Stunde pro Wochenende. Diese Einschränkung ergibt sich aus dem Willen, die „Tagesbetriebe“ von den „Nachtbetrieben“, die über ein Patent B+ verfügen, klar zu unterscheiden. Über diese zwölf Stunden Verlängerungszeit pro Quartal hinaus, die ohne vorgängige Kontrolle des Oberamtmanns bewilligt werden, steht den Betriebsführern lediglich das in Artikel 48 Abs. 1 vorgesehene Verfahren zur Verfügung.

Artikel 49

Das System der nächtlichen Öffnungszeiten wird durch das Patent B+ ersetzt. Diese Bestimmung ist daher aufzuheben.

Artikel 50

Im Vergleich zum aktuellen Recht bestimmt Absatz 2 des Vorentwurfs die Pflichten der Betriebsführer in Sachen Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe im Umfeld ihrer Betriebe genauer. Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern der besagten Betriebe wird in Absatz 1 geregelt.

Die in Absatz 4 vorgesehene Lockerung ermöglicht, die Bedürfnisse aus der Praxis zu berücksichtigen, denn eine Frist von 30 Tagen genügt nicht immer, um die Rückkehr zu ordentlichen Betriebsbedingungen, die die Interessen aller wahren, sicherzustellen.

Artikel 53

Die Änderung dieser Bestimmung geht aus dem Willen hervor, den Jugendschutz zu verstärken und den Zugang zu Alkohol in der Nacht einzuschränken. Gegenwärtig betrifft das Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke junge Leute bis zum Alter von 16 Jahren, ausser bei gebrannten Getränken; für diese gilt eine Altersgrenze von 18 Jahre. Diese Bestimmungen sind aus dem Blickwinkel der öffentlichen Gesundheit ungenügend.

Im Hinblick auf die Altersbegrenzung sollten die Präventionsmassnahmen gegen übermässigen Alkoholkonsum in erster Linie auf die Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 18 Jahren ausgerichtet sein. Diese Bevölkerungsgruppe ist besonders anfällig für die schädliche Wirkung von

Alkohol; ausserdem ist es erwiesen, dass strukturelle Massnahmen zur Einschränkung des Zugangs zu alkoholhaltigen Getränken bei dieser Gruppe sehr wirksam sind.

Die Unterscheidung zwischen vergorenen und gebrannten Getränken ist aus dem Blickwinkel der öffentlichen Gesundheit nicht stichhaltig. Untersuchungen zeigen, dass in Wirklichkeit 35% der 15-jährigen, die wöchentlich alkoholhaltige Getränke konsumieren, sich in öffentlichen Gaststätten versorgen und dass Bier zu den am häufigsten konsumierten alkoholhaltigen Getränken gehört[1].

Demzufolge wird im Vorentwurf vorgeschlagen, die Altersgrenze, ab welcher die Jungen Zugang zu Alkohol erhalten, für alle alkoholhaltigen Getränke auf 18 Jahre festzulegen (Abs. 1).

Absatz 2 ist neu. Er stellt eine Massnahme dar, um den übermässigen Alkoholkonsum in der Nacht einzuschränken. Die aktuelle Gesetzgebung des Bundes bewilligt die Öffnung von Läden in grösseren Bahnhöfen und erlaubt somit den Zugang zu alkoholischen Getränken bis 22.00 Uhr. Um zu verhindern, dass Nachtschwärmer sich nach dieser Zeit mit solchen Getränken versorgen, ist der Verkauf zum Mitnehmen in öffentlichen Gaststätten zu untersagen.

Es ist anzumerken, dass diese Einschränkung den Zielen entspricht, die der Bund im Rahmen der Totalrevision des Alkoholgesetzes verfolgt, sowie den Zielen des kantonalen Aktionsplans Alkohol. Ausserdem stimmt sie mit den strategischen Zielen überein, die der kantonale Rat für Prävention und Sicherheit zur Bekämpfung des übermässigen Alkoholkonsums ausgearbeitet hat.

Der Vorentwurf sieht hingegen nicht vor, im Kanton eine „heure blanche“ einzuführen, das heisst ein Alkoholausschankverbot in Geschäften und öffentlichen Gaststätten während einer gewissen Zeitspanne in der Nacht. In Lausanne beispielsweise dürfen seit dem 1. Oktober 2011 die Gaststätten, die Alkohol verkaufen, zwischen 5.00 Uhr und 6.30 Uhr nicht mehr öffnen. Dadurch soll bewirkt werden, dass die Nachtschwärmer nach Hause gehen, wenn die Clubs schliessen.

Im Kanton Freiburg dürfen Betriebe mit einem Patent F für ein Nachtrestaurant von 11.00 Uhr bis 6.00 Uhr morgens geöffnet werden (Art. 46 Abs. 6 GTG), wobei die Schliessungszeit mit der Öffnungszeit der „Tagesbetriebe“ zusammenfällt. Der Gewinn, der im Bereich der Gesundheitsprävention gemäss bestimmten Schätzungen aus der Einführung einer solchen „heure blanche“ hervorgehen würde, ist zu wenig klar erfassbar und zu unsicher, um eine Schliessung aller öffentlichen Gaststätten zu rechtfertigen. In der Tat verfügen aktuell nur vier Betriebe über ein Patent F. Ausserdem dürfte die Schliessung aller öffentlicher Gaststätten während einer bestimmten Zeitspanne in der Nacht im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe Schwierigkeiten bereiten. Es ist in keiner Weise sicher, dass die Partybesucherinnen und –besucher ruhig nach Hause gehen würden und nicht in der Strasse „herumlungern“ und Störungen und Belästigungen verursachen würden, die eigentlich zu verhindern sind.

Artikel 55

Mit der Änderung von Absatz 1 sollen die Betriebsführer die Möglichkeit erhalten, den Zugang von Minderjährigen zu ihrem Betrieb nach 22.00 Uhr zu beschränken. Die Massnahme verfolgt ein Ziel der Prävention und entspricht der Bitte einiger Betreiber von Gaststätten.

Die Umsetzung dieser Bestimmung untersteht der Verantwortung der Betriebsführer, die sich für eine Zugangsbeschränkung entschieden haben.

[1] http://www.sucht-info.ch/de/infos-und-fakten/alkohol/jugendliche/zugang-zu-alkoholischen-getraenken/

Artikel 61 ff.

Der 3. Titel des GTG, der die Bedingungen für die Organisation öffentlicher Tanzveranstaltungen regelt, ist veraltet. Es ist daher angebracht, ihn aufzuheben.

Artikel 71

Diese Bestimmung wird entsprechend der Aufhebung des 3. Titels des GTG angepasst.

Artikel 73–76

Diese Übergangsbestimmungen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz im Jahr 1991 verabschiedet worden waren, sind gegenstandslos geworden und können aufgehoben werden.

4.2 Ausführungsreglement zum Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz

NB: Nachfolgend werden nur jene Änderungen kommentiert, die einer ergänzenden Erklärung zusätzlich zu den Informationen zu den Gesetzesänderungen bedürfen.

Artikel 4

Buchstabe h kann aufgehoben werden, denn die Vorlage eines Leumundszeugnisses ist in der Praxis nicht mehr gerechtfertigt. Diese Zeugnisse sind überholt und die Gemeinden, die sie ausstellen müssen, sind sich nicht im Klaren, insbesondere in Bezug darauf, welche Elemente ein solches Zeugnis enthalten muss.

Buchstabe k, der die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erfordert, kann ebenfalls aufgehoben werden. Denn gemäss den Informationen der angehörten Ärzte stellt die Verpflichtung, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das bestätigt, dass der Gesuchsteller nicht an Tuberkulose leidet, eine ineffiziente und unverhältnismässige Massnahme dar. Das Vorkommen von Tuberkulose sinkt seit Jahrzehnten stetig; es gibt heute ungefähr drei Fälle jährlich pro 100’000 Einwohner. In unserem Land sind vor allem bestimmte Risiko-Bevölkerungsgruppen davon betroffen, wie zum Beispiel Migrantinnen und Migranten, die aus Ländern mit hohem Tuberkulose-Vorkommen stammen. Ausserdem, wenn eine Untersuchung der Gesundheitsprobleme als wünschenswert erachtet würde, um eine Übertragung auf die Kundschaft zu vermeiden, müsste die Liste um weitere übertragbare Krankheiten erweitert werden und es müssten wiederholte Kontrollen eingeführt werden. Solche Massnahmen wären schwierig umzusetzen und im Hinblick auf die Kosten unverhältnismässig. Zudem sollten sie in einem solchen Fall nicht mehr nur auf die Betriebsführer von öffentlichen Gaststätten beschränkt sein, sondern auch das Personal solcher Betriebe oder sogar andere Berufe (Verkäufer, Gesundheitsfachleute, usw.) miteinschliessen.

Im Hinblick auf die psychischen Störungen ist Buchstabe k aus dem Blickwinkel der öffentlichen Gesundheit und des Schutzes der Kundschaft ebensowenig gerechtfertigt. Denn in der Regel kann eine solche Krankheit zwar die Fähigkeit des Betriebsführers, seinen Betrieb zu leiten, beeinträchtigen, aber sie stellt keine Gefahr für die Kundschaft dar.

Absatz 5 ist neu. Er deckt die Fälle ab, in welchen die öffentlichen Gaststätten von Betriebsführern im Auftrag eines Unternehmens geführt werden. Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass zusätzliche Dokumente über die juristische Person (Auszug aus dem Handelsregister, Auszug des Betreibungsamtes und des Konkursamtes, Nachweis der Zustimmung des Eigentümers) vorgelegt werden müssen, wie dies bereits in der Praxis gefordert wird.

Artikel 7

Absatz 2 wurde geändert, um dem Oberamtmann einen grösseren Handlungsspielraum einzuräumen. So kann er Anforderungen stellen, um zu gewährleisten, dass die getroffenen Massnahmen einen einwandfreien Ablauf der zeitweiligen Veranstaltung zu garantieren vermögen.

Artikel 8

In dieser Bestimmung sind die Anforderungen für das Gesuchverfahren für ein Patent B+ genauer festgelegt: Es muss eine Beschreibung des Betriebskonzepts im Hinblick auf die Zielkundschaft, die vorgesehenen Veranstaltungen und die Massnahmen zur Vermeidung von Belästigungen eingereicht werden.

Artikel 10

Absatz 1 wird dahingehend ergänzt, dass das Folgegesuch für ein Patent B+ aufgeführt wird. Diese Präzisierung deckt den Fall ab, dass ein Betriebsführer, der bereits im Besitz eines Patents B ist, von einem Tagesbetrieb auf nächtlichen Betrieb umstellen möchte. Der Fall, dass zugleich ein Gesuch um Erteilung eines Patents B und ein Folgegesuch um ein Patent B+ gestellt wird, ist bereits in der ersten Aussage von Artikel 10 Abs. 1 geregelt, das heisst durch „ein Patentgesuch für eine neue öffentliche Gaststätte“.

Gemäss Artikel 84 Bst. c des Ausführungsreglements vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR, SGF 710.11) sind „Nutzungsänderungen von Räumen und die Änderungen von Anlagen, die die Umwelt beeinträchtigen könnten, insbesondere (...) wesentlich geänderte Anlagen im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 und 3 der Lärmschutz-Verordnung (LSV)“ nach dem ordentlichen Verfahren baubewilligungspflichtig.

Die Erteilung eines Patents B+ ermöglicht dem Betriebsführer, seinen Betrieb am Wochenende bis um 3.00 Uhr zu öffnen (statt 24.00 Uhr für Inhaber eines Patents B). Diese Verlängerung stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des oben genannten Artikels 8 dar.

Vor der Erteilung eines Zusatzpatents B+ ist daher grundsätzlich ein ordentliches Baubewilligungsverfahren erforderlich. Vorbehalten sind jene Fälle, in denen die neuen Betriebsbedingungen bereits im Rahmen eines vormaligen Baubewilligungsverfahrens einer Prüfung unterzogen worden sind, sowie die Übergangsbestimmungen (vgl. Art. 2 des Gesetzesvorentwurfs und den nachfolgenden Kommentar unter Ziffer 4.3).

Die in Absatz 3 vorgesehene Frist von zwanzig Tagen wurde verlängert, um den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen.

Artikel 13 und 16

Diese Änderungen sind rein formeller Natur: Es wurde die Benennung der Verwaltungseinheit aktualisiert.

Artikel 18

Die Bestimmung führt die Anforderungen für das Gesuchsverfahren um ein Patent B+ näher aus: Das Patentgesuch wird der Gemeindebehörde, dem Amt für Umwelt und dem Amt für Gewerbepolizei zur Stellungnahme unterbreitet.

Artikel 48

Absatz 3 kann aufgehoben werden. Artikel 23 Abs. 2bis des Gesetzes vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1) sieht bereits vor, dass die Einrichtung und der dauerhafte Betrieb einer Terrasse einer öffentlichen Gaststätte öffentlich aufzulegen ist. Die in Artikel 48 Abs. 3 des ARGTG genannte Prüfung wird in diesem rechtlichen Rahmen durchgeführt.

Artikel 49

Mit der Änderung wird Artikel 49 and das RPBG angepasst (vgl. Art. 168 Abs. 1).

Artikel 53

Die Gebühren für die Erteilung des Patents B+ werden auf eine Spanne von 200–1000 Franken festgelegt. Sie liegen damit höher als die aktuell für eine Bewilligung nächtlicher Öffnung erhobene Gebühr (100.-) (vgl. Art. 57 ARGTG). Die Erhöhung rechtfertigt sich durch die höhere Komplexität des eingeführten Verfahrens und der Prüfung.

Artikel 69

Die Ergänzung soll die Tragweite von Artikel 69 im aktuellen Wortlaut klarer bestimmen. Ausserdem wird das Verfahren dadurch formalisiert, dass die Verlängerungen über 3.00 Uhr hinaus dem Oberamt gemeldet werden müssen.

Artikel 72–74

Artikel 72 ersetzt die aktuellen Artikel 73 und 74. Die bisherige Gesetzgebung wird gelockert, dennoch werden die Interessen der öffentlichen Gesundheit gewahrt: Die Pflicht der Meldung an das Amt für Umwelt ist nur noch für Anlagen vorgesehen, die das Gehör der Kundschaft schädigen könnten.

Artikel 86 und 87

Diese Übergangsbestimmungen, die beim Inkrafttreten des Ausführungsreglements zum Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz im Jahr 1991 verabschiedet worden sind, sind gegenstandslos geworden und können aufgehoben werden.

4.3 Übergangsrecht

Gemäss den ordentlichen Regeln der Gesetzgebung über die öffentlichen Anstalten und über den Bau unterliegen die Gesuche um ein Patent B+ dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren (vgl. oben stehende Kommentare zu Artikel 10 der Verordnung).

Die Situation der Betriebe, die bei Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz über eine Bewilligung für nächtliche Öffnung verfügen, ist dennoch gesondert zu regeln. Es gibt mehrere Möglichkeiten, wovon die Arbeitsgruppe zwei Lösungen in Betracht gezogen hat.

Der Hauptvorschlag berücksichtigt die Interessen der Betriebsführer von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Bewilligung für die nächtliche Öffnung verfügen, auf optimale Weise. Diese müssen, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, ein Gesuch um ein Patent B+ stellen, andernfalls verlieren sie das Recht auf verlängerte Öffnung ihres Betriebs. Ein solches Gesuch untersteht einem summarischen Verfahren. Das summarische Verfahren in einem solchen Fall ermöglicht den zuständigen Behörden schon jetzt, die zur Wahrung der öffentlichen

Ordnung und Ruhe notwendigen Kontrollen und Prüfungen vorzunehmen. Es wäre daher unverhältnismässig, die Gesuche einem strengeren Verfahren als aktuell zu unterstellen (vgl. Art. 49 GTG und Art. 68 ARGTG).

Die Variante ihrerseits betont den Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen den verschiedenen Inhabern eines Patents B+. Gemäss der Bestimmung bleiben die Bewilligungen nächtlicher Öffnung nach Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer gültig. Wenn der betroffene Betriebsführer vor Ablauf dieser Frist kein Gesuch einreicht, sind ab diesem Zeitpunkt die gewöhnlichen Regeln über die Öffnungszeiten anwendbar. Wenn der Betriebsführer weiterhin einen Nachtbetrieb führen will, muss er vor Ablauf seiner Bewilligung zur nächtlichen Öffnung ein Gesuch um ein Patent B+ einreichen. Wenn die neue Nutzung noch nicht durch eine Baubewilligung genehmigt wurde, unterliegt das Gesuch einem vereinfachten Baubewilligungsverfahren gemäss Artikel 85 Bst. c RPBR, denn dabei wird berücksichtigt, dass der „nächtliche“ Betrieb nicht neu ist, sondern der aktuellen Situation entspricht.

5. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Der Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen. Er hat auch keine personellen Auswirkungen.

6. AUFGABENTEILUNG, NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, ÜBEREINSTIMMUNG MIT ÜBERGEORDNETEM RECHT UND REFERENDUM

6.1 Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden und auf die nachhaltige Entwicklung

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden. Er hat keine Folgen für die nachhaltige Entwicklung.

6.2 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

Der Entwurf steht sowohl im Einklang mit der Kantonsverfassung und der Bundesverfassung als auch mit dem Europarecht.

6.3 Referendum

Dieser Entwurf untersteht dem Gesetzesreferendum. Er untersteht nicht dem Finanzreferendum.